

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bf46ebea-188b-3f32-9a84-be0bde0eb9a9>

Bibliografie

Titel	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV) (RAB 10)
Amtliche Abkürzung	RAB 10
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 16 RAB 10 - Bestellung des Koordinators (zu [§ 3 Abs. 1 BaustellV](#))

Bei der Bestellung des Koordinators sind die Aufgaben nach [§ 3 Abs. 2](#) und [3 BaustellV](#) in Verbindung mit [Abschnitt 3 RAB 30](#) zu übertragen.

Die Bestellung sollte schriftlich erfolgen.

Die Bestellung des Koordinators nach [§ 3 Abs. 1 BaustellV](#) muss so rechtzeitig erfolgen, dass die während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zu erfüllenden Aufgaben des Koordinators nach [§ 3 Abs. 2 BaustellV](#) erledigt werden können.

Bei der Auswahl des Koordinators hat der Bauherr dessen Eignung zu berücksichtigen.

